Satzung zur 2. Änderung der Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien vom 29.11.2019

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie §1 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser in ihrer Sitzung am 27.11.2025 folgende 2. Änderung der Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien vom 29.11.2019 beschlossen.

Am Wasserturm 1
04860 Torgau
www.zweckverband-torgau.de

Telefon: 03421 74360
Fax: 03421 743630

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis 2

§ 1 - Änderungsbestimmungen 3
§ 2 - Inkrafttreten 3
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO) 4

Am Wasserturm 1 • 04860 Torgau • www.zweckverband-torgau.de

§ 1 - Änderungsbestimmungen

Das für die Höhe der Verwaltungsgebühr nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung als Anlage zur Satzung beigefügte Kostenverzeichnis wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
10.2.	bei Direktanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation und/oder – Prüfung eingereichter Unterlagen der Grundstücks-entwässerungsanlage anstelle der Abnahme vor Ort	25,0 0€
10.4.	Pauschaler Aufwandsersatz für die örtliche Überprüfung sofern nach § 55 Absatz 2. Pkt 3. der Abwasserbeseitigungssatzung keine Auskunft nach Aufforderung durch den Verband erfolgt	100,00 €
10.5.	Aufwandsersatz für die zusätzliche Reinigung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen auf Anforderung des Überlassungspflichtigen	100,00 €
14.1.1.	1. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	10,00 €
14.1.2.	2. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	20,00 €
16.	Aufwandsersatz bei Beschädigung /Verlust der Messeinrichtung durch Frostschaden, mechanische Beschädigung oder Abhandenkommen	
16.1.	Für mechanische (analoge) Zähler bis Q3 4	74,00 €
16.2.	Für mechanische (analoge) Zähler bis Q3 10	85,00 €
16.3.	Für Ultraschallzähler mit Funkauslesung bis Q3 4	125,00 €
16.4.	Für Ultraschallzähler mit Funkauslesung bis Q3 10	335,00 €
16.5.	Für Ultraschallzähler mit Funkauslesung größer Q 3 10	575,00 €
17.	Aufwandsersatz für die Ablesung einer Messeinrichtung auf Anforderung eines Anschlussnehmers	
17.1.	Ablesung im Gebäude oder durch Funkauslesung je Messtelle	25,00 €
17.2.	Ablesung mit Einstieg in ein Zählerschacht je Messtelle	35,00 €
18.	Aufwandsersatz für die Überwachung der Anlieferung von sonstigem Abwasser auf Kläranlagen des Verbandes	
18.1.	Für Erstanlieferung pro Tag	25,00 €
18.2.	Für Folgeanlieferung am Tag (je weitere Anlieferung)	10,00 €
18.3.	Für Anlieferungen am Wochenende Zuschlag auf 18.1. und 18.2.	zzgl. 100%

§ 2 - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Torgau, den 27.11.2025

gez. Simon

Verbandsvorsitzendre

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Am Wasserturm 1 • 04860 Torgau • www.zweckverband-torgau.de

Am Wasserturm 1 • 04860 Torgau • www.zweckverband-torgau.de

Am Wasserturm 1
04860 Torgau
www.zweckverband-torgau.de

Telefon: 03421 74360
Fax: 03421 743630